

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : officielles Organ des Schweiz.
Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 6 (1940)

Heft: 88

Artikel: Die schweizerische Filmwochenschau

Autor: Ladame, Paul

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-733781>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FACHORGAN FÜR DIE SCHWEIZ. KINEMATOGRAPHIE



REVUE DE LA CINÉMATOGRAPHIE SUISSE

VI. Jahrgang · 1940

No. 88 · 15. Juni

Druck und Verlag: E. Loppe-Benz, Rorschach — Redaktion: Theaterstraße 1, Zürich
Erscheint monatlich — Abonnementspreise: Jährlich Fr. 8.—, halbjährlich Fr. 4.—
Paraît mensuellement — Prix de l'abonnement: 12 mois fr. 8.—, 6 mois fr. 4.—

Die schweizerische Filmwochenschau

Der «Schweizer Film Suisse» beeindruckte mich mit dem Auftrage, für seine Leser die Frage der Schweiz. Filmwochenschau darzustellen.

Es sei mir gestattet, daran zu erinnern, daß die Schaffung einer schweiz. Wochenschau kein neues Problem ist. Seit mehr als 10 Jahren beschäftigen sich zuständige Kreise mit dieser Frage und es wurden 2 bis 3 mehr oder weniger erfolgreiche Versuche unternommen.

Endlich kamen die höchsten leitenden Stellen unseres Landes zur Ueberzeugung, daß eine solche Wochenschau für unsere nationale Propaganda eine unbedingte Notwendigkeit und für die geistige Landesverteidigung eine unentbehrliche Waffe darstellt.

In der Tat ist der schweizerische Filmmarkt (was die Wochenschau anbetrifft) 100% vom Ausland abhängig.

Die ausländischen Wochenschauen versuchen (was wir ihnen nicht vorwerfen, weil es selbstverständlich ist) den kaufmännischen Wert ihrer Produktion mit einer mehr oder weniger einseitig gehaltenen nationalen Propaganda zu verbinden.

Es gibt für die Schweiz zwei Möglichkeiten, um die auf die geistige Gesundheit unseres Volkes verführerisch wirkende Propaganda zu bekämpfen.

Die Negative: Kontrolle, Zensur bis zum vollständigen Verbot der ausländischen Filme.

Die Positive: Gegenüberstellung einer nationalen Propaganda, indem den vom Ausland herührenden Filmen ein ausgesprochen schweizerischer Streifen beigefügt wird.

Unsere schweizerischen Behörden haben den klugen Entschluß gefaßt, beide Lösungen anzuwenden. So wurde am Anfang des tragischen Monats Mai die Wiedergabe der ausländischen Wochenschauen verboten.

Anderseits wurde durch Bundesratsbeschuß vom 16. Mai 1940 der eigentliche Geburtschein der schweizerischen Wochenschau unterzeichnet.

*

Die für die geistige und technische Herstellung dieser Aktualitäten beauftragte Gruppe ist heute gebildet. Sie wird sich ihrer Aufgabe mit Fleiß, gutem Willen und Glauben widmen und vor nichts zurückschrecken.

Ich betone: «Sie wird sich dem Werk widmen», da sie zur Stunde, wo ich diese Zeilen schreibe, ihre Arbeit noch nicht begonnen hat. Durch die Generalmobilmachung vom 10. Mai, wurden die von der Schweiz. Filmkammer gewählten Mitarbeiter, die sich bereits ihrer neuen Aufgabe angenommen hatten, in alle vier Windrichtungen unseres Landes verstreut.

Das Land war in Gefahr, und die Leiter und Mitarbeiter der schweizerischen Wochenschau sind zu ihren Einheiten eingerückt. Der eine steht heute irgendwo in unseren Alpen an der Spitze seiner Gebirgsbatterie, ein anderer leitet einen Beobachtungsposten, ein Dritter betont ...

Dies um Ihnen zu erklären, liebe Leser, daß die gleichen Männer, die heute ihre Soldatenpflicht erfüllen, ihre zukünftige Mission mit der gleichen Vaterlandsliebe, Begeisterung, Disziplin und Selbstlosigkeit erfüllen werden.

Dies um Ihnen zu erklären, daß die ersten Streifen weder am 15. Juni, wie einige Kollegen es unvorsichtigerweise angekündigt haben, noch am 15. Juli anlaufen werden.

Es ist selbstverständlich, daß wir alles daran setzen werden, die Qualität unserer Produktion stets zu verbessern; aber der erste Streifen — nach welchem wir beurteilt werden, — muß schon ausgezeichnet sein.

Nachdem dieses Grundprinzip dargelegt wurde, untersuchen wir nun die technische Seite.

Die Länge jedes Streifens, oder besser gesagt, die Kürze von 100 bis 120 Meter soll folgendes enthalten: den Reflex des Lebens unseres Landes.

Dieses Programm ist gleichzeitig weitgehend und beschränkt, sehr einfach und sehr kompliziert, und ruft anderseits bei gewissen Leuten, die von unserem Lande keinen genauen Begriff haben, zu folgendem grundsätzlichen Vorwurf:

Die Schweiz ist klein; es passiert nichts. Es ist Ihnen unmöglich, wöchentlich genügend Stoff zu finden, um 100 bis 120 m zu füllen.

Diese Ansicht herrscht unter vielen unserer Mitbürger, sogar unter den besten Patrioten. Sie unterliegen — nicht böse gemeint — einer Art Minderwertigkeitsgefühl. Sie sind von der Größe unserer Nachbaren geblendet.

Meine Aufgabe wird somit darin bestehen, diesen Leuten zu beweisen, daß sie Unrecht haben.

Wenn einmal diese gleichen Mitbürger unserer ersten Wochenschau beigewohnt haben, werden sie zugeben, «daß in der Schweiz doch viel Interessantes passiert», dann hat die schweizerische Wochenschau die Partie gewonnen.

Die beauftragte Gruppe (Direktor, Operateure, Ingenieure) wird sich für die Verwirklichung dieser Aktualitäten voll und ganz einsetzen, um die Partie zu gewinnen.

Die redaktionelle Basis der Wochenschau sieht eine Unterteilung der Themen in 3 Klassen vor:

A. Schweiz. Geschehnisse von internationaler Bedeutung.

Im Laufe des Jahres 1939: die Schweizer Landesausstellung; General-Mobilmachung; militärische Demonstrationen auf der Allmend; Tod von Bundesrat Motta; der Nobelpreisträger Prof. Ruczicka; die Ernennung von General Guisan; Eröffnung des Schweizer Pavillons an der Weltausstellung in New York; Ernennung von Bundesrat Celio; das Rote Kreuz; Kriegsgefangenenstelle; eidg. Musikfestspiele und Schützenfest

in Luzern; Prado-Ausstellung etc. etc. (Ich zitiere aus Erinnerung, da mir hier im Felde selbstverständlich keine Unterlagen zur Verfügung stehen.)

B. Die Aktualitäten der Woche.

Sportliche Begebenheiten, bei welchen die Schweiz einen hervorragenden Platz einnimmt; Unfälle, Feste, Gedächtnisfeiern etc. etc. Unnötig, hier zahlreiche Beispiele anzuführen, da dieselben rasch überholt werden: Die Reise von Mr. Sumner Welles, Waldbrand in Brunnen, Geburtstag der Herren Otto Barblan, Konrad Falke, U. Schoop oder anderer berühmter Persönlichkeiten unseres geistigen, politischen und künstlerischen Lebens.

C. Volkstümliche oder historische Begebenheiten.

Obige Begriffe brauchen nicht näher erklärt zu werden. Sie umfassen: Landsgemeinden, Prozessionen, malerische Gebräuche, Trachtenfest, patriotische Kundgebungen.

Ich möchte nun noch ein Wort an die Adresse der Pessimisten hinzufügen.

Die Schweiz ist in der Tat ein kleines Land. Es darf jedoch nicht vergessen werden, daß es auf dem Weltschauplatz eine wichtige Stellung einnimmt durch die großen Männer, die es hervorgebracht hat, durch die Vielseitigkeit unserer Kultur, seiner Sprachen, Sitten und Gebräuche; dieses kleine Land ist unendlich größer als viele andere, welche die Schweiz der Fläche nach bei weitem übersteigen.

Was ich verlange ist, daß, bevor die ersten Bilder dieser Wochenschau zur Vorführung vor dem Publikum meines Landes gelangen, mir das Schweizer Publikum nicht nur sein Vertrauen schenken — ohne welches nichts Dauerhaftes unternommen werden kann —, sondern auch eine Art geistiger Mitarbeit.

Dies ist vielleicht etwas viel verlangt, aber ich möchte, daß jeder Schweizer fühle, daß diese Filmwochenschau für ihn geschaffen wurde, daß sie seine eigene ist und daß sie erst dann einen Sinn hat, wenn sie ihren Zweck erfüllt: *dem Vaterland zu dienen.*

Paul Ladame.

Schiedsgericht lt. Art. 17 des Film-Mietvertrages

Bericht des Obmannes, Herrn Oberrichter Otto Peter, Bern, über die Tätigkeit des Schiedsgerichtes und des Einzelrichters über Streitigkeiten aus den Filmmietverträgen.

Glücklicherweise war im Jahre 1939 trotz der unendlich vielen Mietverträge zwischen Filmvermieter und den Lichtspieltheatern die Inanspruchnahme des Schiedsgerichtes und des Einzelrichters eine recht bescheidene.

In der Kompetenz des dreigliedrigen Schiedsgerichtes (Streitwert über Fr. 1000.—) wurden total 14 Fälle hängig gemacht, wovon der eine, nach auf Anraten des Obmannes hin erfolgter Reduktion der Forderung, in die einzelrichterliche Kompetenz fiel und vom Einzelrichter erledigt wurde. Von diesen 14 Fällen wurden, bevor es zur Verhandlung vor Schiedsgericht kam, 10 durch Vergleich oder Rückzug der Klage oder Anerkennung der Forderung erledigt. In zwei Fällen wurde in der schiedsgerichtlichen Verhandlung noch ein Vergleich abgeschlossen und nur in einem

Falle mußte ein Urteil gefällt werden, da der Beklagte dem Termine fernblieb.

In der einzelrichterlichen Kompetenz (Streitwert bis Fr. 1000.—) wurden insgesamt, inklusive dem oben erwähnten zuerst in der großen Kompetenz geltend gemachten Falle, 6 Prozesse hängig gemacht. Davon wurde einer durch Verständigung unter den Parteien, die übrigen durch Urteil erledigt.

In allen Fällen traten Filmverleiher als Kläger auf und die Lichtspieltheater figurierten als Beklagte. Sechs Prozesse richteten sich gegen die gleiche Beklagte.

Leider werden die Klagen, auch solche, bei denen es sich um recht beträchtliche Summen handelt, vielfach recht gleichgültig abgefaßt. Es fehlt manchmal auch alles, was man von einer Klageschrift